Bildung und Teilhabe



 ergänzende Lernförderung § 28 Abs. 5 SGB II

Wichtige Informationen zur Lernförderung

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben der Zahlung des monatlichen Wohngeldes und Kinderzuschlags sowie der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen **schulischen Angebote ergänzt** ("außerschulische Lernförderung").

Wer bekommt diese Leistung?

 Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel **kostenfreien Angebote** sind vorrangig zu nutzen.

Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden. Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die entstehenden angemessenen Kosten hierfür übernommen.

Wie funktioniert das?

• Die Leistung muss **gesondert beantragt** werden.

Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck (Bestätigung-ergänzende angemessen Lernförderung), in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich kurzfristig behoben werden kann. Auf Basis dieser Einschätzung wird über die Gewährung der Lernförderung entschieden.

Das Jobcenter Landkreis Göppingen wird die Leistungen für Lernförderung für Ihr förderbedürftiges Kind vorerst zusagen (Gutschein) und nach Vorlage der Rechnung mit dem Anbieter abrechnen. Eine direkte Auszahlung an den berechtigten Leistungsempfänger ist durch die gesetzliche Regelung ausgeschlossen.

Vordrucke erhalten Sie im Jobcenter Landkreis Göppingen oder im Internet (<u>www.jobcenterge.de/goeppingen</u>).

Auskünfte für Bezieher von Arbeitslosengeld II (Grundsicherung):

Jobcenter Landkreis Göppingen Tel.: 07161 9770 751 Die Telefongebühren richten sich nach Ihrem jeweiligen Anbieter

Mörikestr. 15 Fax.: 07161 9770 444

73033 Göppingen E-Mail: Jobcenter-Goeppingen.Geldleistung@jobcenter-ge.de

Internet: <u>www.jobcenter-ge.de/goeppingen</u> oder

www.arbeitsagentur.de

Postanschrift Jobcenter Landkreis Göppingen Mörikestr. 15 73033 Göppingen **Telefon**07161 9770 751 **Telefax**07161 9770 444

Bankverbindung BA-Service-Haus Bundesbank BLZ 76000000 Kto.Nr. 76001617 BIC: MARKDEF1760

Öffnungszeiten
Mo – Fr 7.30 – 12.00 Uhr sowie
Do 14.00 – 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung

IBAN: DE50760000000076001617